

MIETBEDINGUNGEN

Das Gerät muss immer telefonisch oder schriftlich am Einsatzende abgemeldet werden !

Kalkulation: Die Preisstellung für Selbstfahrerhebebühnen basiert auf einem maximal 10-Stunden-Tag. Zwei- oder Dreischichtbetrieb wird nach vorheriger Rücksprache mit dem Vermieter sowie schriftlicher Mehrpreisbestätigung durch den Mieter gestattet. Bei Zuwiderhandlung geht der Vermieter grundsätzlich davon aus, dass die gesamte Mietzeit zwei Schichten gefahren wurden. Zur Berechnung kommt dann der doppelte Mietpreis.

Miettag: Als Miettag gilt generell der Arbeitstag von Mo-Fr. Auch Sa, So und Feiertag gilt als Miettag wenn die Bühne benutzt wird.

Abrechnung: Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis des von Ihnen bestätigten Lieferscheines. Bei längerer Mietdauer stellen wir eine Teilrechnung am Monatsende.

Wichtig: Die Hebebühne muss in dem Zustand zurückgegeben werden, in dem diese geliefert wurde! Sollte dies nicht der Fall sein weisen wir darauf hin, dass der Selbstbehalt für Reinigungskosten 730 € beträgt!

Achtung: Bei Elektrobühnen Batteriewasser 1x wöchentlich kontrollieren und gegebenenfalls mit destilliertem Wasser nachfüllen

Einsatzbedingungen: Der Mieter ist verpflichtet, Motor- und Hydraulikstand sowie den Wasserstand der Batterie laufend zu überprüfen und auf eigene Kosten zu ergänzen. Für Schäden, die durch Nichtbeachten entstehen, haftet der Mieter. Spritz- und Sandstrahlarbeiten sind grundsätzlich untersagt. Bei größeren Verschmutzungen unserer Maschinen geht die Reinigung zu Lasten des Mieters.

Der Mieter ist verantwortlich für die Bodenverhältnisse und Einsatzmöglichkeit. Er ist verpflichtet, uns auf Bauten im Einsatzbereich wie Kanäle, Dohlen, Tiefgaragen sowie auf evt. Gewichtsbeschränkungen von Straßenbauten unaufgefordert hinzuweisen bzw. sich als Selbstfahrer vor Arbeitsbeginn zu informieren.

Unsere Geräte dürfen nur als Hebebühnen im Rahmen der jeweils zulässigen Korbbelastung eingesetzt werden. Das Ziehen von Leitungen u. a. ist untersagt. Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen genauestens zu beachten. Sofern am Einsatzort der Hebebühne bestimmte Maßnahmen wie Legen von Brettern bei schlechtem Untergrund usw. erforderlich sind, wird hierfür die benötigte Zeit dem Mieter belastet.

Bei Fehlbestellungen von Hebebühnen, wie unrichtig eingeschätzte Arbeitshöhe usw. die nicht auf Verschulden des Vermieters zurückzuführen sind, werden die Kosten voll dem Mieter belastet. Für Flurschäden, die durch das Befahren oder Abstürzen unserer Geräte entstehen, ist jede Haftung des Vermieters ausgeschlossen.